



# Amtsblatt

Nr. 15/2013

19. April 2013

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“ Hier: Aufstellungsbeschluss	76
2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Selm und der Stadt Lünen zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archiv-Verwaltung	78
3	Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses im Umlegungsverfahren Nr. XIX „Schützenhof“	83

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.02.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.d.F. in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altlünen, Flur 12 und wird begrenzt:

im Norden: von der Nordseite der Flurstücke 676 und 806,

im Osten: von der Ostseite der Flurstücke 671, 674 und 676,

im Süden: von der Nordseite der Wehrenboldstraße und der Südseite der Flurstücke 803, 806 und 807 und

im Westen: von der Westseite des Flurstücks 675, einer Verlängerung der Westseite des Flurstücks 675 um ca. 21 m nach Süden sowie von der Westseite der Flurstücke 803, 806 und 807.

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.

#### Plangebiet Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“



#### Hinweis:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossene Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **23.04.2013 bis einschließlich 23.05.2013** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Lünen, 16.04.2013

Der Bürgermeister

Hans Wilhelm Stodollick

Stadt Lünen  
Büro Bürgermeister

17.03.2013

### Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Zwischen den Städten Selm und Lünen wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archiv-Verwaltung getroffen und von Herrn Landrat Michael Makiolla gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG wird daraufhin gewiesen, dass die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 15 vom 05.02.1013 erfolgt ist.

Zu Ihrer Information sind die Vereinbarung und die Genehmigung diesem Hinweis beigefügt.

Im Auftrag

Andrea Wortmann

**Öffentlich - rechtliche Vereinbarung**  
zwischen der

Stadt Selm

und der

Stadt Lünen

zur interkommunalen Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Archiv-Verwaltung

Zwischen

der Stadt Selm,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Löhr

und der Stadt Lünen  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Wilhelm Stodollick

wird zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 ArchivG NRW vom 16.03.2010 gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG vom 01.10.1979 folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**  
**Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die Stadt Lünen übernimmt ab dem 01.04.2013 für die Stadt Selm die Verwaltung und Betreuung des Archivs der Stadtverwaltung Selm gem. § 10 ArchivG NW als Dienstleistung.

(2) Hierzu wird ein/e Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste des Stadtarchivs Lünen in Rahmen einer Zuweisung an 2 Tagen pro Woche in den Räumlichkeiten des Selmer Archivs tätig sein und in dieser Zeit Aufgaben nach dem Archivgesetz wahrnehmen. Hierzu zählen insbesondere die Einordnung von Akten der Stadtverwaltung und die Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen der Bürgerinnen und Bürger.

(3) Als Zeitanteil wird eine wöchentliche Einsatzzeit von 14 Stunden kalkuliert. Eine fachliche Begleitung für die unter 2 genannten Aufgaben erfolgt durch die Leitung des Stadtarchivs Lünen. Eine Vertretung für Urlaubs- und Krankheitszeiten wird nicht gestellt.

## § 2 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Selm erstattet der Stadt Lünen hierfür 14/39 der entstehenden Ist-Personalkosten zzgl. eines Gemeinkostenanteils von 20%, sowie einer Sachkosten-Pauschale für Reisekosten und Fachliteratur, die sich an den Sätzen des jeweils geltenden KGST-Berichtes orientiert. Schulungsgebühren werden nach Aufwand anteilig erstattet.

(2) Die Stadt Lünen fordert zu Jahresbeginn die voraussichtlichen Jahreskosten bei der Stadt Selm an. Die Stadt Selm zahlt jeweils zum Monatsende ein Zwölftel der angeforderten Jahressumme an die Stadt Lünen. Am Jahresende erstellt die Stadt Lünen eine Zusammenstellung der tatsächlichen Istkosten. Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt.

## § 3 Versicherungsschutz

(1) Die/der MitarbeiterIn wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Selm tätig. Sie/er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Selm gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Selm.

(2) Die Stadt Selm stellt sicher, dass Schäden, die die/der MitarbeiterIn in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 4 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.04.2013 zunächst bis zum 31.12.2014 mit der Maßgabe der jederzeit möglichen Verlängerung abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lünen und die Stadt Selm sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreis Unna als untere staatliche Aufsichtsbehörde.

Selm / Lünen, den \_\_\_\_\_

Für die  
Stadt Selm

Für die  
Stadt Lünen

\_\_\_\_\_  
Mario Löhr  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Hans-Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Sylvia Engemann  
Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Horst Müller-Baß  
Beigeordneter

## **GENEHMIGUNG**

Die vorstehende

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der

**Stadt Selm**

und der

**Stadt Lünen**

zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archiv-Verwaltung

wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Unna, 02.04.2013

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Michael Makiolla



**Hinweis zur**

**Öffentlichen Auslegung**

**Stadt Lünen - Abteilung 4.2 Vermessung -**

**Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses im Umlegungsverfahren Nr. XIX „Schützenhof“**

In dem Umlegungsverfahren Nr. XIX „Schützenhof“ hat der Umlegungsausschuss der Stadt Lünen eine Karte und ein Verzeichnis der Grundstücke des Umlegungsgebietes (Bestandskarte und Bestandsverzeichnis gemäß § 53 des Baugesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung -) angefertigt.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit vom

**29. April 2013 bis einschließlich 27. Mai 2013**

im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, im 2.OG, Raum 208 öffentlich aus.

Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen sind von der öffentlichen Auslegung ausgenommen. Die Einsicht in den nicht offengelegten Teil des Bestandsverzeichnisses ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Durch die Offenlegung und Einsichtnahme wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen.

Lünen, 18.04.2013

Umlegungsausschuss  
der Stadt Lünen

gez. Sievers

Der Vorsitzende